

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 82 (2002)
Heft: 2

Artikel: Informationspolitik des Bundesrates
Autor: Muheim, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-166652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Franz Muheim ist alt Ständerat
des Kantons Uri

INFORMATIONSPOLITIK DES BUNDESRATES

Der Bundesrat ist einer der Träger der Staatsmacht; ihm kommt daher zweifellos eine gewisse Führungsaufgabe zu. Nach unserer Bundesverfassung ist jedoch das Volk, der Souverän, die höchste Instanz. Und gemäss schweizerischem Staatsverständnis steht dem Souverän die Freiheit der Entscheidung zu, d.h. Bürgerinnen und Bürger verfügen über ihr politisches Schicksal selbstständig und haben auch die entsprechenden Konsequenzen gemeinschaftlich zu tragen. Diese Staatsidee geht von der Prämisse aus, dass die Bürgerschaft fähig und gewillt sei, diese wichtige Rolle ohne vormundschaftliche Betreuung und in Eigenverantwortung zu erfüllen.

Die Bundes-Verwaltung steht im Dienst des Bundesrates. Sie entfaltet indessen eine nicht geringe Eigendynamik und übt wesentliche Macht aus, was gelegentlich auch zu wechselseitigen Abhängigkeiten führt. Die Verwaltung hat nicht die Aufgabe, selbstständig zu politisieren. Der nächste Schritt einer fragwürdigen Politisierung würde wohl darin bestehen, dass die Verwaltung Initiativen und Referenden initiiert, betreut, begleitet und eventuell sogar «führt».

Die Risiken solcher Fehlentwicklungen sind unabsehbar. Der Staat – Bundesrat und Staatsapparat – stehen *gegen* Teile der Bürgerschaft: Die Staatsgewalt wendet sich gegen den Souverän. Die bis anhin referendäre Demokratie entwickelt sich – wie bereits mehrfach festgestellt werden musste – zur plebiszitären Demokratie. Durch die Hintertür wird das System der Parlamentarischen Demokratie eingeführt; denn bei Sachvorlagen geht es nicht mehr um Argumente dafür oder dagegen und ebenso wenig um die sich am Sachgeschäft aufgepeitschten Emotionen, sondern um eine Gegnerschaft «gegen Parteien, gegen Personen, gegen Organisationen». Nicht mehr die Argumente werden gegeneinander aufgewogen, sondern es werden die finanzielle Ausstattung, die Propagandamethoden, die Träger des gegnerischen Standpunktes usw. thematisiert. Wenn die Regierung zu einer Instanz wird, die über die *political correctness* bestimmt, fehlt nur noch ein kleiner Schritt zu ihrem absoluten Anspruch auf die Wahrheit und auf den daraus folgenden, einzig richtigen politischen Entscheid. Das ist nichts anderes als staatlich finanzierte Rechthaberei.

Die Autorität des Bundesrates wird dann in Frage gestellt, wenn er nicht mehr als übergeordnete, un-

parteiische Instanz auftritt, und im Abstimmungskampf zur klar definierten Partei wird, sei es für eine Sache oder dagegen. Der Schritt zum Autoritären ist klein und dann zeigen sich auch Bundesräte als gewöhnliche Politiker der Einseitigkeit, als Interessenvertreter, als eine Instanz der Parteinahme. Die politische Debatte erfolgt nicht mehr im Sinne des Abwägens von Argumenten, sondern als Auseinandersetzung über das Gouvernementale und das Gegenwärtige, über das Gute und das Böse, das Richtige und das Falsche.

Information wäre in ihrer richtig verstandenen Interpretation die umfassende Auslegeordnung der Sachverhalte, die Darlegung von Alternativen und deren Bewertung nach Pro und Kontra sowie die eingehend begründete Ausrichtung einer Vorlage auf ein übergeordnetes Allgemeinwohl. Wenn jedoch bereits in den «Bundesrätlichen Botschaften» diese hohen Ansprüche nicht erfüllt werden, sei es, weil der entsprechende Wille in der Verwaltung nicht vorhanden ist, sei es durch eine gewisse Inkompetenz oder aber, und vielleicht vor allem, durch ein fehlendes Durchsetzungsvermögen des Bundesrates und des Parlaments gegenüber der Verwaltung, kann nicht erwartet werden, dass es in einem Abstimmungskampf um die «umfassende Auslegeordnung», um sachliche Information, gehen wird. Im Gegenteil: Schlagworte werden in noch grösserem Masse als bisher die Sorge um eine vertiefte und breite Darlegung der Problematik einer Sachvorlage ersetzen.

Die hier beschriebene Entwicklung führt zu noch mehr «Filz» in der Staatsverwaltung, vor allem zwischen ihren Informations- und den PR-Beauftragten und spezialisierten, privaten Büros. Es fliesst Geld, und als Gegenleistung resultiert eine entsprechende «freundschaftliche Annäherung» an die geldgebenden Instanzen.

Das Bundesgericht hat den «propagandistischen Handlungsspielraum» der Kantone klar begrenzt, gegenüber dem Bundesrat kann das Bundesgericht jedoch nicht angerufen werden. Die steuerfinanzierte publizistische Aktivität des Bundesrates und der Verwaltung ist also politisch zu hinterfragen, und zwar losgelöst von der Frage, ob die eigene Meinung – wie zum Beispiel bei der Uno-Frage – mit jener des Bundesrates übereinstimmt. ♦